

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1950

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Dezember 1950

**Inhalt:**

**I. Kirchengesetz:**

64) Kirchensteuergesetz vom 9. November 1950.

**II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:**

65) Kollektenliste für das Jahr 1951

66) Michaelshof — Rostock-G. hlsdorf

67) Katechetische Prüfungen

68) Organistenprüfung

69) Katechetische Literatur

70) Geschenke

III. Personalien: 71)

### I. Kirchengesetz

64) G-Nr. / / III 1 n

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. November 1950 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchensteuergesetz vom 9. November 1950**

**§ 1**

Zur Deckung des Bedarfs der Landeskirche werden in Ergänzung der sonstigen Einnahmen im Steuerjahr (Kalenderjahr) 1950 und in den folgenden Steuerjahren von den Angehörigen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (§ 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs — Rbl. Nr. 105/1921 —) an Kirchensteuern erhoben:

- a) ein Kirchgeld (Kirchensteuergrundbetrag), **d a n e b e n**
- b) Kirchensteuerzuschläge auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

**§ 2**

(1) Das Kirchgeld in Höhe von 4,— DM jährlich wird von allen Kirchengliedern erhoben, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben, der zum Kirchgeld herangezogen wird.

(3) Im Falle des Eintritts in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs innerhalb des Steuerjahres ist das Kirchgeld für das laufende Steuerjahr zu zahlen.

**§ 3**

Die Kirchensteuerzuschläge werden erhoben

- a) in der Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Einkommensteuerzuschlag) **o d e r**
- b) nach Tausendsätzen des Einheitswertes vom landwirtschaftlichen, forstwirtschaft-

lichen und gärtnerischen Grundbesitz (Grundbesitzerzuschlag).

**§ 4**

(1) Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer ist unter Zugrundelegung des steuerpflichtigen Einkommens des vergangenen Kalenderjahres nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten \*) Kirchensteuertabelle zu berechnen.

(2) Die Beträge dieser Kirchensteuertabelle entsprechen einem Hebesatz von 8 v. H., in Steuerklasse 1 unter Berücksichtigung des 30 %igen Abschlags einem Hebesatz von 5,6 v. H. der Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige nach seinem Einkommen im vergangenen Kalenderjahr und unter Berücksichtigung seines jetzigen Familienstandes nach dem Einkommensteuertarif 1943 zu zahlen haben würde.

(3) Die Einstufung der Steuerpflichtigen in die Steuerklassen der Kirchensteuertabelle erfolgt nach dem durch die staatliche Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 geschaffenen System.

**§ 5**

Im Falle des Eintritts in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder des Austritts aus ihr während des Steuerjahres verkürzt sich der Einkommensteuerzuschlag entsprechend der Zeit, während der der Kirchensteuerpflichtige der Kirche nicht angehört hat.

**§ 6**

Ganzer oder teilweiser Erlaß der Einkommensteuer bewirkt eine entsprechende Aufhebung oder Minderung des Einkommensteuerzuschlages.

\*) Die Kirchensteuertabelle wird aus Gründen der Raumersparnis nicht veröffentlicht. Sie ist allen Kirchensteuerämtern zugängig und kann dort eingesehen werden.

## § 7

(1) Der Kirchensteuerzuschlag nach Tausend-sätzen des Einheitswertes (Grundbesitzerzuschlag) ist von Angehörigen der Landeskirche zu erheben, welche landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen besitzen. Der Grundbesitzerzuschlag beträgt 1,8 vom Tausend des zuletzt festgestellten Einheitswertes dieses Grundbesitzes.

(2) Trifft der Grundbesitzerzuschlag mit dem Einkommensteuerzuschlag nach dem Einkommen aus demselben landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen zusammen, so ist nur derjenige Zuschlag zu erheben, der den höheren Betrag ergibt.

## § 8

Der § 5 findet auf den Grundbesitzerzuschlag entsprechende Anwendung.

## § 9

(1) Die Kirchensteuern sind in 4 Raten von je einem Viertel der Jahreskirchensteuerschuld fällig am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober jeden Jahres.

(2) Soweit nur das Kirchgeld zu entrichten ist, ist dieses in einer Summe innerhalb eines Monats nach der Veranlagung fällig.

(3) Solange die Veranlagung noch nicht erfolgt ist, sind Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Kirchensteuer an den Fälligkeitsterminen zu erheben. Die Vorauszahlungen werden auf die endgültige Steuerschuld angerechnet.

## § 10

(1) Von den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern können die Kirchengemeinden, denen die Kirchensteuerpflichtigen angehören, 3 v. H. beanspruchen.

(2) Auf besonders begründeten Antrag, welcher jeweils bis zum 1. Mai zu stellen ist, kann der Oberkirchenrat den Prozentsatz bis auf 8 v. H. erhöhen.

## § 11

(1) Die Kirchensteuer ist durch den Oberkirchenrat als die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zu verwalten.

(2) Die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie der Erlaß aus Billigkeitsrücksichten werden durch Ausführungsverordnungen des Oberkirchenrats geregelt.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen etwas anderes ergibt.

(4) Die Kirchensteuer gilt nicht als eine Steuer vom Einkommen und Vermögen im Sinne des § 222 Absatz 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung.

## § 12

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Schwerin, den 18. November 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

## II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

65) G.-Nr. / 100 / II 41 b

### Kollektenliste für das Jahr 1951

Für das Jahr 1951 werden hiermit folgende Kollekten angeordnet, die in sämtliche Kirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einzusammeln sind:

1. Januar (Neujahr): Für die Innere Mission unserer Landeskirche (I);
7. Januar (1. n. Epiph.): Für die Heidenmission (I);
21. Januar (Septuagesimae): Für die Christenlehre (I);
28. Januar (Sexagesimae): Für das Augustenstift in Schwerin;
18. Februar (Reminiscere): Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg (I);
4. März (Lätare): Für das Hilfswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland (I);
18. März (Palmarum): Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche und für das Burckhardtthaus;
23. März (Karfreitag): Für die weibliche Diakonie in unserer Landeskirche (I);
25. März (Ostersonntag): Für besondere Notstände in unserer Landeskirche (I);

26. März (Ostermontag): Für die Kinderheime der Inneren Mission;
8. April (Misericordias Domini): Für die Kindergottesdienstarbeit und die Mecklenburgische Bibelgesellschaft;
22. April (Kantate): Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche;
3. Mai (Himmelfahrt): Für die Heidenmission (II);
13. Mai (Pfingstsonntag): Für die Innere Mission unserer Landeskirche (II);
14. Mai (Pfingstmontag): Für die Volksmission unserer Landeskirche;
27. Mai (1. n. Trin.): Für die Christenlehre (II);
10. Juni (3. n. Trin.): Für die Bahnhofsmission und für das Ev. Johannesstift;
17. Juni (4. n. Trin.): Für die kirchliche Frauenarbeit in unserer Landeskirche;
1. Juli (6. n. Trin.): Für das Hilfswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland (II);
15. Juli (8. n. Trin.): Für das Gustav-Adolf-Werk;
29. Juli (10. n. Trin.): Für die Mission unter Israel und für die ökumenische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland;

12. August (12. n. Trin.): Für die Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland;
26. August (14. n. Trin.): Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf;
9. September (16. n. Trin.): Für die Innere Mission unserer Landeskirche (III);
23. September (18. n. Trin.): Für das Hilfswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland (III);
30. September (Erntedankfest): Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg (II);
21. Oktober (22. n. Trin.): Für die kirchliche Männerarbeit und für die Posaenchöre in unserer Landeskirche;
31. Oktober (Reformationsfest): Für das Martin-Luther-Werk;
4. November (24. n. Trin.): Für die gesamtkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Werke;
18. November (26. n. Trin.): Für die Christenlehre (III);
25. November (Letzter Sonntag im Kirchenjahr): Für besondere Notstände in unserer Landeskirche (II) und für die Kriegeropfergräber-Fürsorge;
9. Dezember (2. Advent): Für die Seelsorge an Gefangenen, Gehörlosen und Blinden;
25. Dezember (1. Weihnachtstag): Für die weibliche Diakonie in unserer Landeskirche (II);
26. Dezember (2. Weihnachtstag): Für das Anna-Hospital in Schwerin.

Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor in Anwesenheit eines Kirchenältesten oder durch zwei Kirchenälteste zu zählen. Der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchengemeinde herangezogen werden.

Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

Bis auf weiteres sind die Kollekten nicht an die Herren Propste, sondern unmittelbar an den Oberkirchenrat, Konto Nr. 2636/103.01, bei der Deutschen Notenbank in Schwerin oder auf das Postscheckkonto Nr. 830 19 „Kasse des Oberkirchenrates Mecklenburg“ beim Postscheckamt Berlin NW, binnen 8 Tagen zu überweisen. Die Herren Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen. Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert es, alle Kollekten in voller Höhe für den der Gemeinde bekanntgegebenen Zweck abzuführen.

In allen Fällen, in denen in einer Kirche die Einsammlung der vorgeschriebenen Kollekte nicht möglich war, ist binnen 8 Tagen mit kurzer Begründung an den Oberkirchenrat zu berichten, um den Abschluß der Kollekte bei der Landeskirchenkasse nicht zu verzögern und unnötige Mahnungen zu vermeiden.

An allen in dieser Kollektenliste nicht aufgeführten Sonn- und Feiertagen, insbesondere am Bußtag vor der Passionszeit (4. Februar), am Sonntag Judika (11. März), am Buß- und Betttag vor der Ernte (24. Juni) und am Landes-Buß- und Betttag (21. November), ist die Kollekte für die eigenen Bedürfnisse der Kirchengemeinden einzusammeln.

Schwerin, den 17. Oktober 1950

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

66) G.-Nr. / 242 / Rostock-Gehlsdorf, Michaelshof

**Michaelshof — Rostock-Gehlsdorf**

Der Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf bittet den Oberkirchenrat, darauf hinzuweisen, daß er seine Arbeit inzwischen auf geistesschwache und körperbehinderte Kinder umgestellt hat. Den Herren Pastoren wird empfohlen, sich in Fällen, wo Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihren Gemeinden in den Michaelshof in Frage kommt, unmittelbar mit dem Leiter der Anstalt, Herrn Pastor Kueßner, in Verbindung zu setzen.

Schwerin, den 30. Oktober 1950

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

67) G.-Nr. / 79 / II 43 o

**Katechetische Prüfungen**

Die Abschlußprüfung im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin haben im September 1950 bestanden:

Brandt, Inge	aus Stäbelow
Dressler, Ursula	aus Lassahn
Ewert, Ruta	aus Kladrum
Fick, Christa	aus Wismar
Grüder, Inge	aus Klütz
Kirmeß, Lieselotte	aus Wasdow
Kühl, Gerda	aus Schwerin
Lange, Marie Christine	aus Wredenhagen
Malchow, Helmut	aus Aschersleben
Pagel, Erika	aus Schwerin
Sachtleben, Hermine	aus Schwerin
Schiweck, Klaus	aus Rerik
Schulz, Werner	aus Gallentin

Die Vorgenannten haben damit die Anstellungsfähigkeit als Katecheten mit B-Prüfung im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erworben.

Ferner haben nach Teilnahme an einem katechetischen Förderkursus die katechetische Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katecheten mit C-Prüfung erworben:

Baguhl, Hans	aus Alt Zachun
Blaeißig, Hildegard	aus Neuburg
v. Buxhöveden, Annemarie	aus Grabow
Faust, Gottfriede	aus Goldberg
Fohl, Olga	aus Groß Brütz
Frank, Elfriede	aus Bützow
Hintz, Luise	aus Grevesmühlen

Junk, Edith	aus Robertsdorf
Kätlitz, Ilse	aus Stavenhagen
Kattner, Paul	aus Blankenhagen
Kröning, Elfriede	aus Alt Käbelich
Lembke, Walli	aus Burg Stargard
Möller, Elisabeth	aus Bützow
Peiser, Erwin	aus Lübtheen
Rimkus, Paula	aus Below
Schlorf, Lina	aus Slate
Scholz, Luzie	aus Satow (Kr. Rostock)
Stade, Luise	aus Ludwigslust

Schwerin, den 9. Oktober 1950

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

68) G.-Nr. /513/ VI 48 o

#### Organistenprüfung

In der vom 27. bis 29. September 1950 in Schwerin abgehaltenen landeskirchlichen Organistenprüfung erhielten folgende Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den Organisten dienst, und zwar in folgender Verteilung auf die beiden Prüfungsstufen:

für höhere Anforderungen:

Fräulein Christa Förster, Lübtheen,  
Herr Kurt Nitsche, Schwerin,  
Fräulein Christa Romberg, Plate,  
Fräulein Marie-Luise Rosin, Wismar;

für einfache Anforderungen:

Fräulein Elisabeth Bahr, Toitenwinkel,  
Frau Sieglinde Bergholz, Rostock,  
Fräulein Elli Bohn, Rethwisch,  
Fräulein Hanne-Lore Heyn, Schwerin,  
Herr Fritz Laudan, Ribnitz,  
Fräulein Renate Maaß, Wismar,  
Herr Gerhard Praetorius, Parchim,  
Fräulein Hanna Romberg, Plate,  
Frau Elisabeth Rütz, Zittow,  
Herr Franz Schüler, Parchim,  
Frau Gisela Tuckermann, Parum,  
Herr Hans Turnow, Bützow,  
Herr Günter Wehmer, Crivitz,  
Herr Ulrich Wilbrandt, Damm.

Die nächste Organistenprüfung soll am 27. und 28. September 1951 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst, Landes superintendent Werner, Schwerin, Bischofstr. 4. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Lei-

stungen von der Prüfungsbehörde beraten zu lassen. Über die musikalischen Anforderungen kann von den Kirchenmusikern der Prüfungsbehörde, Landeskirchenmusikdirektor Görner, Schwerin, Platz der Jugend 21, Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Lübecker Straße 87, und Kirchenmusikdirektor Klupsch, Güstrow, Werderstraße 5, Auskunft erbeten werden. Schlußtermin für die Meldungen zur nächsten Organistenprüfung ist der 1. August 1951; verspätet eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwerin, den 21. Oktober 1950

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

69) G.-Nr. /300/ II 43

#### Katechetische Literatur

Von dem katechetisch außerordentlich wertvollen Werk von Magdalene von Tiling „Unterricht im Neuen Testament“ stehen beim Oberkirchenrat noch eine Reihe von Exemplaren zur Verfügung. Preis 7,50 DM. Die Herren Pastoren werden gebeten, den Katecheten hiervon Mitteilung zu machen und, wenn möglich, ihnen aus gemeindlichen Mitteln bei der Anschaffung dieses für den katechetischen Dienst bedeutsamen Buches zu helfen.

Schwerin, den 27. Oktober 1950

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

70) G.-Nr. /2/ Gehlsdorf, Geschenke

#### Geschenke

Der St.-Michaels-Gemeinde zu Rostock-Gehlsdorf wurde eine Altar-Bibel geschenkt von Pastor Ernst Heinrich Staak und Marie-Luise, geb. Karow, bei Gelegenheit ihres Abschiedes.

Schwerin, den 3. November 1950

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

#### Hinweis unseres Verlages

##### Pfarrerverzeichnis

Subskriptionspreis in losen Bogen je Bogen 30 Pfg, gesamte Lieferung 2,— DM, in Halbleinen gebunden 2,90 DM.

Die bereits erfolgten Bestellungen werden bevorzugt ausgeliefert.

### III. Personalien

71)

#### Berufen wurden:

Pastor Martin Tarnow in Schwerin in die 1. theologische Prüfungsbehörde. /450/ 1 VI 47 a 1.

Fräulein Hildegard Blaessig zur (C) Katechetin in Neuburg zum 1. November 1950. /11/ Gemeindepflege.

Frau Irma Mau zur (B) Katechetin in Wismar zum 1. Oktober 1950. /20/ Pers.-Akt.

Frau Gisela Voye zur (B) Katechetin in Schönberg zum 1. November 1950. /14/ Pers.-Akt.

Herr Rudolf Scheel zum (B) Katecheten in Rostock zum 1. November 1950. /26/ Pers.-Akt.

Herr Ulrich Volkmann zum (B) Katecheten in Neustrelitz zum 1. Oktober 1950. /25/ Pers.-Akt.

Pastor Gotthard Stegen in Thürkow zum Pastor der Pfarre St. Marien I in Friedland zum 1. November 1950. /220/ 1 Pred.

Pastor Erwin Schlagowski in Bützow-Dreibergen zum Pastor der Pfarre Graal-Müritz zum 1. November 1950. /529/ 1 Pred.

**Beauftragt wurden:**

Pfarrhelfer Siegfried Köster aus Rostock-Gehlsdorf mit der Hilfeleistung in Plau zum 15. August 1950. /9/ Pers.-Akt.

Pfarrhelfer Adolf Blümke aus Loitz mit der Hilfeleistung in Schillersdorf zum 1. September 1950. /2/ 1 Pers.-Akt.

Pastor Reinhold Thulcke in Woserin mit der Verwaltung der Pfarre Zapel zum 1. November 1950. /220/ 1 Pred.

Vikar Wilhelm Krell in Goldberg mit der Verwaltung der Pfarre Brüz zum 1. November 1950. /142/ Pred.

**Die erste theologische Prüfung bestanden:**

stud. theol. Harald Weinrebe aus Rostock /8/ Pers.-Akt.

stud. theol. Günter Goldenbaum aus Rostock /6/ Pers.-Akt.

cand. theol. Friedrich Wilhelm Witte aus Göttingen /23/ Pers.-Akt.

stud. theol. Werner Fester aus Rostock /8/ Pers.-Akt.

stud. theol. Wolfgang Böhmer aus Rostock /5/ Pers.-Akt.

**Die zweite theologische Prüfung bestanden**  
am 30. Oktober 1950 die Hilfsprediger:

Helmut Fehlhaber in Conow /25/ Pers.-Akt.

Rudolf Lange in Hanstorf /28/ Pers.-Akt.

Walter Neumann in Ivenack /17/ Pers.-Akt.

und Heinz Rüder in Ludwigslust, Stift Bethlehem /23/ Pers.-Akt.

**Ausgeschieden sind:**

Pastor Joachim Behncke, zuletzt in Federow, mit Wirkung vom 31. August 1945 /86/ Pers.-Akt. und

Pastor Lic. Hugo Hoyer, zuletzt in Röbel, mit Wirkung vom 2. Oktober 1947 /45/ 1 Pers.-Akt. auf Grund des Kirchengesetzes vom 1. Oktober 1947, betreffend Verlust der Ansprüche an die Landeskirche — Kirchl. Amtsblatt Nr. 6 vom 10. November 1947 —

Pastor Hans Heinrich Schulz, zuletzt in Warbende, mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 /57/ Pers.-Akt.

Pastor Ernst Hildebrandt, zuletzt in Rühn, mit Wirkung vom 1. Februar 1948 /70/ Pers.-Akt.

Vikar Wilhelm Edel in Neustrelitz zum 30. September 1950 /12/ Pers.-Akt.

**Heimgerufen wurde:**

Propst a. D. Theodor Mueller in Plate am 23. September 1950 im 43. Lebensjahr /76/ Pers.-Akt.



